



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft, Kindelbrück – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im



Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 11. Mai 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signed by: BÄTZ MICHAEL

Bätz
Wirtschaftsprüfer

Signed by: KLIMPKE JONNY

Klimpke
Wirtschaftsprüfer



Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft, Kindelbrück
 Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2020	
	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Softwarelizenzen	206.229,00	255
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	1.291.057,58	343
2. Technische Anlagen und Maschinen	654.310,49	116
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.005,50	103
III. Finanzanlagen	2.071.373,57	562
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.475.000,00	2.475
	<u>4.752.602,57</u>	<u>3.292</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.201.238,91	4.109
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	6.220.323,03	1.837
	11.421.561,94	5.946
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.473.332,52	7.833
2. Sonstige Vermögensgegenstände	463.135,72	331
	9.936.468,24	8.164
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.499.747,11	12.657
	<u>29.857.777,29</u>	<u>26.767</u>
C. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	<u>218.092,54</u>	<u>329</u>
	<u>34.828.472,40</u>	<u>30.389</u>

Passiva	31.12.2020	
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	4.850.000,00	4.850
II. Kapitalrücklage	9.470.925,26	9.471
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	158.744,37	159
2. Andere Gewinnrücklagen	617.613,92	618
	776.358,29	776
IV. Bilanzgewinn	13.542.287,27	11.651
	28.639.570,82	26.748
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	0,00	0
2. Steuerrückstellungen	643.445,49	70
3. Sonstige Rückstellungen	1.972.250,00	1.899
	2.615.695,49	1.969
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	27.615,26	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.788.989,83	1.161
3. Sonstige Verbindlichkeiten	756.601,00	510
davon aus Steuern EUR 383.060,16 (Vj. TEUR 443)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 3.230,46 (Vj. TEUR 2)		
	3.573.206,09	1.671
	<u>34.828.472,40</u>	<u>30.389</u>

Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft, Kindelbrück
Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

	EUR	EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse	41.254.007,93		41.011
2. Verminderung(-) / Erhöhung (+) des Bestands an fertigen Erzeugnissen	369.160,33		137
3. Sonstige betriebliche Erträge	177.183,23		136
davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 115.284,69 (Vj. TEUR 74)			
		41.800.351,49	41.284
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	33.645.318,96		35.104
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.583.650,60		829
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.957.410,85		1.790
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 98.081,97 (Vj. TEUR 93)	404.432,75		415
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	155.930,69		154
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 158.614,28 (Vj. TEUR 158)	1.318.920,00		1.224
		39.065.663,85	39.516
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,09		0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Abzinsung EUR 15.404,00 (Vj. TEUR 17)	15.711,25		125
		-15.711,16	-125
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	627.714,83		92
11. Ergebnis nach Steuern	2.091.261,65		1.551
12. Sonstige Steuern	6.136,04		6
13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.085.125,61		1.545
14. Gewinnvortrag	11.457.161,66		10.106
15. Bilanzgewinn	13.542.287,27		11.651

Handwritten signature and a circular stamp, likely a company seal or official mark, located at the bottom right of the page.

Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft, Kindelbrück

Anhang für 2021

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG und der Satzung aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und davon-Vermerke in diesem Anhang gemacht.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft mit Sitz in Kindelbrück im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter der Nummer HRB 110414 eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend. Die Aufstellung erfolgte unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 sind ab dem 1. Januar 2012 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Die Bestände an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

Die **fertigen Erzeugnisse** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen, die auf der aktuellen Betriebsabrechnung beruhen, zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden nicht aktiviert.

Unfertige Erzeugnisse sind zum 31. Dezember 2021 nicht vorhanden.

Handelswaren sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Marktpreisen am Bilanzstichtag bilanziert.

Alle erkennbaren Risiken im **Vorratsvermögen**, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Einzelwertberichtigungen auf risikobehaftete Posten waren nicht erforderlich. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden nach der Anwartschaftsbarwertmethode („Projected Unit Credit“ Methode) unter Verwendung der "Richttafeln 2018 G" von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Für die Abzinsung wurde pauschal der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre bei einer restlichen Laufzeit von 10 Jahren von 1,87 % (Vj. 2,41 %) verwendet. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 0% und erwartete Rentensteigerungen mit 3 % berücksichtigt.

Die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) wurden mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet und mit den korrespondierenden Rückstellungen verrechnet.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht gebildet worden.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden grundsätzlich verrechnet. Die Aktivierung eines Überhangs latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel dargestellt.

Zu den wesentlichen Investitionen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Lagebericht unter „Investitionen“.

Finanzanlagen

Angaben zum Anteilsbesitz

Angaben zum 31.12.21	Währung EUR	Beteiligung %	Eigenkapital in TEUR	Ergebnis in TEUR
Hyrisan Concepte und Systeme GmbH Kalkplatz 5, 99638 Kindelbrück		100	2.753	4

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021	31.12.2020
	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.473	7.833
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	(0)	(0)
Sonstige Vermögensgegenstände	463	331
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	(0)	(0)
	<u>9.936</u>	<u>8.164</u>

Wesentliche Einzelposten der sonstigen Vermögensgegenstände waren zum 31. Dezember 2021 debitorischen Kreditoren i.H.v. TEUR 312 (Vj. TEUR 178) sowie analog dem Vorjahr die Hinterlegung einer insolvenz sicheren Garantiegstellung nach dem ElektroG (TEUR 150).

Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Der aktive Unterschiedsbetrag resultiert aus der Verrechnung der übernommenen Versorgungsverpflichtungen und dem Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung.

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.850.000,00 und ist eingeteilt in 4.850.000 Stückaktien zu je EUR 1,00.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2018 hat der Bundesgerichtshof AZ: II ZR 120/16 unter RN 47 die Wirksamkeit der Kapitalmaßnahmen bestätigt. Aus der Urteilsbegründung des Senats ergibt sich, dass nichtige Entscheidungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich einer Verletzung des Bezugsrechts der Aktionäre nicht die Wirksamkeit der durchgeführten und eingetragenen Kapitalerhöhung und der damit entstandenen neuen Mitgliedschaftsrechte berühren.

Angaben gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft, Kalkplatz 5, Kindelbrück, unmittelbar den vierten Teil der Aktien übersteigt. In diesem Zusammenhang wurde zusätzlich mitgeteilt, dass von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, der DELPHI Unternehmensberatung

Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg sowie Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours, Werrgasse 9, 69120 Heidelberg mittelbar mehr als der vierte Teil der Stimmrechte an der Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft gehalten wird.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2016 hat uns die FiveT Capital AG, Kasernenstraße 11, 8004 Zürich, Schweiz, gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass sie nicht mehr zu mehr als einem Viertel an unserer Gesellschaft beteiligt ist.

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen.

Unter Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt sich eine Rückstellung in Höhe von:

Rechnungszins 1,35 %:	919.701 EUR
Unterschiedsbetrag:	80.536 EUR

Angaben zur Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB:

	<u>TEUR</u>
Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände	1.083
Beizulegender Zeitwert der Vermögensgegenstände	1.057
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	839
Verrechnete Aufwendungen aus der Abzinsung	15
Verrechnete Erträge (+) / Aufwendungen (-)	-26

Übrige Rückstellungen

Steuerrückstellungen auf Ertragsteuern wurden zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 643 (Vj. TEUR 70) gebildet. Der Anstieg resultiert aus dem vollständigen Verbrauch der Verlustvorträge für Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer in 2021.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Rechtskosten (TEUR 1.580; Vj. 1.400 TEUR), Kundenskonti/Boni (TEUR 20; Vj. TEUR 120), Personalaufwendungen (TEUR 168; Vj. TEUR 169) sowie für Gewährleistungsansprüche (TEUR 125; Vj. TEUR 130) gebildet.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben (wie im Vorjahr) eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Angabepflichtige Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen liegen nicht oder im nicht wesentlichen Umfang vor.

Außerbilanzielle Geschäfte

Wesentliche außerbilanzielle Geschäfte liegen nicht vor.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

	2021		2020	
	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse nach Erlösschmälerungen				
nach Regionen				
Inland	41.195	99,9	40.814	99,5
EG-Länder	7	0	65	0,2
Drittländer	52	0,1	132	0,3
	<u>41.254</u>	<u>100,0</u>	<u>41.011</u>	<u>100,0</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 177 (Vj. TEUR 136) handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus Kursdifferenzen (TEUR 115).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.319 (Vj. TEUR 1.224) betreffen im Wesentlichen Aufwendungen aus Kursdifferenzen (TEUR 159), Urheberrechtsabgaben (TEUR 117), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 246), Fracht und Verpackung (TEUR 158) sowie Aufwendung für Reparaturen (TEUR 181).

Periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Für 2021 und für Vorjahre wurden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 628 (Vj. TEUR 92) aufgewendet. Der Anstieg resultiert aus dem vollständigen Verbrauch der Verlustvorträge für Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer in 2021.

Jahresüberschuss/Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

	EUR
Vortrag 1. Januar 2021	11.651.161,66
Gewinnausschüttung 2021	194.000,00
Gewinnvortrag nach Ausschüttung	11.457.161,66
Jahresüberschuss 2021	2.085.125,61
Stand 31. Dezember 2021	<u>13.542.287,27</u>

Sonstige Angaben

Aufsichtsrat

Herr Hans Joachim Rust, Gau-Algesheim	Vorsitzender Leiter Risikomanagement der MCE Bank GmbH Es bestanden keine Mitglied- schaften in weiteren Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien.
Herr Christian von der Lüche, Mainz	stellvertretender Vorsitzender Rechtsanwalt und Partner der BETTE WESTENBERGER BRINK Rechtsanwälte PartG mbB, Mainz Es bestanden Mitgliedschaften in folgenden weiteren Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien: Schott Musik Verlag GmbH & Co KG, Mainz, Stellvertretender Bei- ratsvorsitzender GOT BAG GmbH, Mainz, Beirats- vorsitzender
Herr Uwe Päckert, Weimar	Mitglied des Aufsichtsrats Geschäftsführer der Agenos GmbH, Weimar Es bestanden keine Mitgliedschaf- ten in weiteren Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien.

Gesamtbezüge des Aufsichtsrats

Für die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 wurden TEUR 36 aufgewen-
det. Aktienoptionsprogramme für Aufsichtsräte bestehen nicht.

Vorstand

Herr Michael Lehmann	Vorstandsvorsitzender geschäftsansässig in Kindelbrück
Herr Sven Lüttig	Vorstand Ressort Controlling und Personal geschäftsansässig in Kindelbrück

Gesamtbezüge des Vorstandes

Die Gesamtbezüge des Vorstandes beliefen sich im Geschäftsjahr 2021 auf insgesamt TEUR 632. Aktienoptionsprogramme für Mitglieder des Vorstandes bestehen nicht. Aufgrund der Preisfeststellung für die Aktien im Freiverkehr ist die Hyrican Informationssysteme AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführung):

	2021	2020
Gewerbliche Arbeitnehmer	35	33
Angestellte	15	14
Auszubildende	50	47
	3	2
	<u>53</u>	<u>49</u>

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 13.542.287,27 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 (Vj. EUR 0,04) je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von EUR 4.850.000,00.

Bilanzgewinn	EUR 13.542.287,27
Ausschüttung für 4,85 Mio. Stückaktien	EUR 194.000,00
Gewinnvortrag nach Ausschüttung	EUR 13.348.287,27

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, beträgt für:

TEUR

Abschlussprüfleistungen	30
-------------------------	----

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Auswirkungen der andauernden COVID-19-Pandemie können den Verlauf des Geschäftsjahres 2022 negativ beeinflussen.

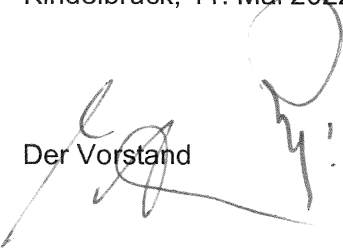
Die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs auf das operative Geschäft lassen sich aktuell nicht konkret abschätzen. Die militärische und politische Situation ist derzeit nicht einschätzbar und ändert sich fortlaufend. Der Konflikt könnte wesentliche Auswirkungen auf das operative Geschäft der Gesellschaft haben.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht.

Sonstige Ereignisse von besonderer Bedeutung liegen nach Abschluss des Geschäftsjahres nicht vor.

Kindelbrück, 11. Mai 2022

Der Vorstand



Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft, Kindelbrück
Entwicklung des Anlagevermögens 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2021 EUR	Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR		01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Softwarelizenzen	921.291,79	39.948,25	0,00	0,00	961.240,04	665.749,79	89.261,25	0,00	755.011,04	206.229,00	255
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten	1.079.971,87	973.596,49	0,00	0,00	2.053.568,36	736.804,29	25.706,49	0,00	762.510,78	1.291.057,58	343
2. Technische Anlagen und Maschinen	219.154,10	547.574,49	0,00	0,00	766.728,59	103.398,10	9.020,00	0,00	112.418,10	654.310,49	116
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.403.654,16	55.351,45	0,00	0,00	1.459.005,61	1.300.982,16	32.017,95	0,00	1.333.000,11	126.005,50	103
	2.702.780,13	1.576.522,43	0,00	0,00	4.279.302,56	2.141.184,55	66.744,44	0,00	2.207.928,99	2.071.373,57	562
III. Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.475.000,00	0,00	0,00	0,00	2.475.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.475.000,00	2.475
	6.099.071,92	1.616.470,68	0,00	0,00	7.715.542,60	2.806.934,34	156.005,69	0,00	2.962.940,03	4.752.602,57	3.292

Geschäftsverlauf / IT-Markt

Die Hyrican® Informationssysteme AG als IT-Systemanbieter stellt kundenspezifische IT-Lösungen her. Das Produktportfolio umfasst PCs, Notebooks, Server, Workstations und Peripherie. Die eigenen Produkte werden zunehmend durch Geräte und Peripherie namhafter Hersteller ergänzt. Entsprechende Serviceleistungen runden dabei unser Leistungsprofil ab.

Wie im vergangenen Geschäftsjahr haben die Corona-Pandemie und das damit verbundene Arbeiten von zu Hause 2021 für einen Schub bei den PC-Verkäufen gesorgt. Einige Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens hatten teils beschleunigende Auswirkungen auf die IT-Branche im Berichtsjahr. Verbraucher und Unternehmen modernisierten ihre PC-Infrastruktur. Im vergangenen Jahr stiegen die weltweiten Verkäufe nach Berechnungen von Marktforschern auf den höchsten Stand seit knapp zehn Jahren.¹

Laut den in diesem Segment tätigen Analysefirmen IDC und Canalys ist der globale Markt 2021 um fast 15 % gewachsen. Die Marktforscher von Gartner gehen von einem Plus um 9,9 % aus. Die Berechnungen zur Zahl verkaufter Personal Computer reichten von knapp 340 Millionen (Gartner) bis rund 349 Millionen (IDC). Die Marktführer konnten dabei ihre Positionen behaupten.¹

Gebremst wurde die Branche von der Chip-Knappheit. Der Nachfrageschub bei gleichzeitig ausgereizten Produktionskapazitäten gilt als ein Auslöser der globalen Knappheit von Chips- sowie von anderen Bauteilen.¹

„Angesichts der globalen Chip-Knappheit und logistischen Herausforderungen hat sich der PC-Markt im letzten Jahr unterhalb des tatsächlichen Potenzials bewegt, erklärt IDC. Dennoch sei 2021 das erfolgreichste Jahr für die PC-Branche seit 2012 gewesen.“¹

„Das letzte Quartal 2021 deutet allerdings ein wenig an, dass der Boom abflachen und somit seinen Zenit bereits überschritten haben könnte.“¹

Auch für 2022 geht Canalyse von einer positiven Entwicklung im Umsatzwachstum in der Branche durch Ausgaben für Premium-PCs, Monitore, Zubehör und andere Technologieprodukte aus. Dennoch werden 2022 Unterbrechungen in den Lieferketten die Branche belasten.

¹ <https://www.computerbase.de/2022-01/pc-markt-2021-boom-sorgt-fuer-absatzzahlen-wie-seit-2012-nicht-mehr/>; vom 02.05.2022

Wie im Vorjahr stand das abgelaufene Geschäftsjahr ganz im Zeichen der COVID-19 Pandemie mit seinen teilweise gegenläufigen Auswirkungen auf das Absatzgeschäft. Die Megatrends:

- a) Belastung der Lieferketten
- b) Ausweitung von Home-Office / Homeschooling
- c) Beflügelung des Online-Kaufverhaltens

hielten auch im Geschäftsjahr 2021 an bzw. verstärkten sich teilweise. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Lagebericht des Vorjahres.

Weitere positive Impulse ergaben sich aus der verstärkten Nachfrage im Ausschreibungsbereich, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Sektor.

Darüber hinaus konnte die Gesellschaft durch Ausbau des Portfolios in Breite und Tiefe und Lis-tung weiterer Hersteller neue Kunden gewinnen bzw. die Geschäfte mit einigen Bestandskun-den ausbauen.

Vor dem Hintergrund bleibt es bei unseren produktseitigen Anstrengungen und der Fokussie-rung auf starke System-Partner, um in Bezug auf die Auswirkungen von Krisensituationen, ins-besondere Beschaffungskrisen weiterhin gerüstet zu sein.

Auf Herstellerseite und auch auf Abnehmerseite erwarten wir weiterhin eine anhaltende Ten-denz zur Konzentration.

Aufgrund unserer wettbewerbsrelevanten Kapitalausstattung setzen wir insbesondere unsere Möglichkeiten in Bezug auf variable Abnehmerfinanzierungen ein, um unser Unternehmen als interessanten (großvolumigen) Projektübernehmer gegenüber international operierenden Her-stellern positionieren zu können.

Der Trend alle IT-Produkte mit einer Urheberrechtsabgabe, ungeachtet des geänderten Nut-zungsverhaltens, über die IT-Verwertungskette hinweg zu belasten, ist in Deutschland weiterhin besonders ausgeprägt.

Projektgeschäft

Die Fokussierung auf bonitätsstarke gewerbliche Abnehmer hat weiterhin zentrale Bedeutung. Abhängig von den jeweiligen Bonitätskriterien werden wir versuchen, die Anzahl dieser Abneh-mer zu steigern.

Für 2022 werden wir auch weiterhin neben den OEM-Plattformen ausnahmslos Markenartikel der führenden Hersteller verwenden.

Die Gesellschaft verstärkte im Geschäftsjahr ihre Tätigkeiten in den deutschsprachigen Education-Bereich.

Partnerverträge

Zur Realisierung der Aufträge bedienen wir uns der Zulieferpartnerschaften mit Gigabyte, Intel, AMD, Philips, AOC, Microsoft, MSI, usw.

Hardware-/ Softwareplattformen als Systemlösung

Das Dezentrale Arbeiten und die damit verbundenen Prozesse, Mobile Device Management, Schaffung sicherer Verbindungen, Videokonferenzsysteme und dezentrale rechtskonforme Verarbeitung von Daten wird auch 2022 den IT-Markt prägen. Diese Trends zu virtualisierten Netzwerk-Infrastrukturen machen neue Kompetenzen erforderlich.

Die technischen Entwicklungsrichtungen werden energiesparende und performantere Multi-Core Prozessoren mit integrierter Grafikeinheit zur weiteren Miniaturisierung der Systeme sowie zur Verbesserung der Ökobilanz bestimmen.

Unabhängig von Betriebssystemen verfügen wir über digitale point-of-sales-Lösungen; sie ermöglichen weltweit Content Management Systeme zentral zu steuern. Anwendungsbeispiele sind z. B. im Bereich Automotive zu finden.

Umsatz- und Auftragsentwicklung / Beschaffung

Aufgrund zeitweiser Verknappung wesentlicher Komponenten wie CPUs und Grafikkarten konnten nicht alle Marketingmaßnahmen wie geplant umgesetzt werden.

Alle großvolumigen Bestellungen wurden ausnahmslos bei den führenden Herstellern oder über Distributoren getätigt.

Preiserhöhungen auf der Beschaffungsseite haben die Preisfindung nicht vereinfacht. Auswirkungen auf die Ertragslage sind insoweit auch für 2022 zu erwarten.

Die Konzentration auf Lieferantenseite kann trotzdem verstärkt dazu führen, dass Qualitätsmängel in größeren Chargen aufgrund der technologischen Tiefe erst verspätet erkannt werden können. Die Kosten hierfür können eventuell nur bedingt an die Lieferanten weitergegeben werden.

Betriebsabläufe

Die Gesellschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr einem kombinierten Überwachungsaudit der DEKRA unterzogen und die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 (Qualitätsmanagement) sowie nach DIN EN ISO 14001:2015 (Umweltmanagement) wurde bestätigt.

Weitere Investitionen und Umstellungen waren notwendig, um auf technologische Veränderungen zu reagieren. Die Selektion der leistungsfähigen Lieferanten und die Wareneingangsprüfung waren ein probates Mittel, um wie in den Vorjahren eine gute Eingangsqualität zu gewährleisten.

Investitionen

Die im abgelaufenen Geschäftsjahr errichtete und fertiggestellte Lager-/Logistikhalle wird planmäßig genutzt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage inklusive Energiespeichersystem und Ladeinfrastruktur für Elektro-Autos wird im zweiten Quartal 2022 erfolgen.

Weiterhin wurden im Berichtsjahr einige Investitionen vorgenommen, um die Prozessökonomie zu verbessern. Durch den Erwerb zusätzlicher ERP-System-Module in 2021 konnten weitere Vereinfachungen in der Ablauforganisation erzielt werden. Weitere Investitionsvorhaben sind geplant und werden entsprechend der Detailplanung umgesetzt.

Für das Geschäftsjahr 2022 sind Investitionen in Objektschutz, die Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage inkl. Energiespeichersystem sowie laufende Ersatzbeschaffungen geplant.

Finanzierungsmaßnahmen und Vorhaben

Die Investitionen werden aus den verfügbaren flüssigen Mitteln (Innenfinanzierung) getätigt. Alle Vorhaben im Marketingbereich werden im Rahmen des Marketingbudgets veranschlagt.

Personal und Sozialbereich

Einer unserer wesentlichen Erfolgsfaktoren sind unsere Mitarbeiter. Es erfolgen regelmäßige Schulungen zur Beibehaltung unseres Know-hows.

Die freiwillige betriebliche Unfallversicherung wird auch 2022 fortgeführt.

Datenschutz

Auf die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 hatte sich die Gesellschaft personell wie organisatorisch vorbereitet und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Umweltschutz

Die Produkte der Hyrican Informationssysteme AG erfüllen die am 20. November 2009 in Kraft getretene ErP-Richtlinie 2009/125/EG.

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG in Kraft. Die Hyrican Informationssysteme AG ist als Hersteller von elektronischen Produkten im Sinne von REACH ein so genannter „nachgeschalteter Anwender“.

Bei der Beschaffung achten wir generell auf die Angaben der Lieferanten in Bezug auf die Umweltverträglichkeit der Produkte und der jeweiligen Produktionsprozesse. Diese müssen den gesetzlichen Auflagen entsprechen. In diesem Zusammenhang haben wir die europäischen Umweltrichtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) mit Inkrafttreten zum 03. Januar 2013 umgesetzt.

Mit Wirkung zum 20. Oktober 2015 trat das neue ElektroG in Kraft. Wir erfüllen die Anforderungen zur gesetzlichen Registrierung bei der zuständigen Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (Registriernummer WEEE-Reg.-Nr. DE 58337660).

Daneben waren wir im Berichtsjahr zur Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach der VerpackV einem bundesweit tätigen Dualen System angeschlossen. Weiter sind wir Lizenznehmer des Gemeinsamen Rücknahmesystems Batterien (GRS).

Finanz- und Vermögenslage

Das Grundkapital der Hyrican Informationssysteme AG beträgt zum Stichtag EUR 4,85 Mio. und ist eingeteilt in 4.850.000 Stückaktien zu je EUR 1,00. Die vorhandene Eigenkapitalquote von rd. 82 % (Vj. 88 %) versetzt uns in die Lage, als finanziell unabhängiger Systempartner anerkannt zu werden.

Investitionen in das Anlagevermögen sowie Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind im Anlagespiegel dargestellt.

Die Überprüfung des Beteiligungsansatzes der Hyrisan Concepte und Systeme GmbH zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 hat ergeben, dass keine Hinweise auf Bewertungsrisiken der Anteile vorliegen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich stichtagsbezogen um rund EUR 1,6 Mio. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich auch aufgrund entsprechender Einkaufs- und Strategieentscheidungen um EUR 1,6 Mio.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund der Fortschreibung der Rückstellungen für Rechtskosten.

Der Cashflow i. e. S. beträgt für das Geschäftsjahr 2021 TEUR 2.357 (Vj. TEUR 1.775). Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt für 2021 TEUR -2.347 (Vj. TEUR -529), der Cashflow aus der Investitionstätigkeit TEUR -1.616 (Vj. TEUR -1.153). Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit durch Dividendenausschüttung in 2021 betrug TEUR -194 (Vj. TEUR -194). Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag TEUR 8.500 (Vj. TEUR 12.657).

Ertragslage

Die Umsatzerlöse erhöhten sich leicht gegenüber der Vorjahresperiode auf TEUR 41.254 (Vj. TEUR 41.011). Der sehr überwiegende Anteil der Umsatzerlöse wird im Inland erzielt.

Das Ergebnis vor Ertragsteuern lag bei TEUR 2.713 (Vj. TEUR 1.637) und konnte aufgrund der Umsatzsteigerung und einer verbesserten Rohertragsmarge gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert werden. Das Finanzergebnis für das abgelaufene Wirtschaftsjahr lag durch den Zinsanteil des Erfüllungsbetrags zur Pensionsverpflichtung sowie aufgrund des aktuellen Zinsniveaus bei TEUR -16 (Vj. TEUR -125).

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Risikohinweise zur Urheberrechtsabgabe im Abschnitt „Risiken der künftigen Entwicklung“ und auf unsere Risikohinweise zum Thema Schadenersatz in Abschnitt „Vorgänge von besonderer Bedeutung“.

Für alle bewertbaren Risiken ist im Jahresabschluss 2021 nach unserem Ermessen ausreichend Vorsorge getroffen. Das bewährte Bonitätsscreening wird unverändert fortgeführt. Liquiditätseingpässe waren nicht gegeben.

Risiken der künftigen Entwicklung

COVID-19

In Bezug auf die andauernde COVID-19 Pandemie weist die Gesellschaft auf weiterhin mögliche Folgen hin, die die Branche und den Verlauf des Geschäftsjahres negativ beeinflussen können. Damit werden sämtliche Aussagen, Prognosen und Planungen insbesondere zu Geschäftsgang und Aussichten aufgrund der weltweiten Auswirkungen in Folge von COVID-19 unwägbar. Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang beschlossene Gesetzesänderungen oder andere politische Vorgaben nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Eine komplette (evtl. nur vorübergehende) Einstellung des Geschäftsbetriebs kann derzeit nicht vorhergesehen werden. Die Gesellschaft rechnet weiterhin mit negativen Folgen in Bezug auf Materialverfügbarkeit, Lieferketten, Transporte usw. und kann daher Auswirkungen auf Umsätze, Margen und Ergebnisse nicht ausschließen. Die Gesellschaft rechnet zudem mit negativen Folgen in Bezug auf die Bonität und wirtschaftliche Verfassung einiger Kunden.

Russland-Ukraine-Konflikt

Die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges auf das operative Geschäft lassen sich aktuell nicht konkret abschätzen. Die militärische und politische Situation ist derzeit nicht einschätzbar und ändert sich fortlaufend. Der Konflikt könnte wesentliche Auswirkungen auf das operative Geschäft der Gesellschaft haben. Für die Hyrican Informationssysteme AG könnten sich Risiken in steigenden Beschaffungspreisen für Waren, Transporte und Energie ergeben. Die Stärke der Auswirkungen ist jedoch mit sehr hoher Unsicherheit behaftet und hängt stark vom weiteren Verlauf des Krieges sowie den damit zusammenhängenden Sanktionen ab. Eskalierende Spannungen zwischen China und den USA sowie Instabilitäten in Schwellenländern könnten weitere globale Krisen auslösen.

a) Finanzmärkte und regulatorische Einflüsse

Die Unsicherheiten auf den Finanzmärkten bedingt durch den Russland-Ukraine-Konflikt sowie die anhaltende Coronapandemie lassen sich hinsichtlich der Investitionen im privaten und gewerblichen Bereich nach wie vor nicht quantifizieren. Darüber hinaus sehen wir uns nicht in der Lage, erhebliche Wechselkursschwankungen EUR/USD ganzheitlich in Bezug auf unser operatives Geschäft zu beurteilen. Wir gehen davon aus, dass wesentliche direkte Kosten (Beiträge zur Sozialversicherung) und indirekte Kosten (Versicherungen, Transporte, etc.) steigen und das laufende und zukünftige Jahresergebnis beeinflussen werden. Es bestehen erhebliche (importierte) Inflationsgefahren, gegen die es u. E. nur unzureichenden Schutz gibt.

Eine Verschärfung von regulatorischen Anforderungen der nationalen und internationalen Finanzaufsicht könnten auf dem Bankensektor dazu führen, dass höhere Kapital- und Liquiditätsanforderungen auf schlechtere Finanzierungsbedingungen für die Wirtschaft hinauslaufen, also höhere Zinsen und Einschränkungen in der Kreditgewährung die Folge sein könnten; unser Unternehmen kann über die (erschwerete) Refinanzierung unserer Kunden in Mitleidenschaft

gezogen werden. Wir gehen nicht davon aus, dass negative Zinseffekte zu mehr IT-Investitionen führen, da langfristige Erwartungen in die Unternehmensentwicklung u.E. eher maßgeblich sind.

Ergebnisbelastende Effekte können sich bei weiteren Änderungen in der Steuer- und Sozialgesetzgebung ergeben. Insbesondere weitere Anhebungen der Hebesätze bei Gewerbe- und Grundsteuern sind nicht auszuschließen.

Der US-Dollar ist volatil und beeinflusst auch die Einkaufspreise auf den Weltmärkten. Der Kursverlauf des US-Dollars kann mittelbar bzw. indirekt zu Kostensteigerungen führen, die nur teilweise in Form von Preiserhöhungen weitergegeben werden können.

b) Vertrieb

Auch für das Jahr 2022 kann es, wie in den vergangenen Jahren, zu einem erhöhten Preis-/Absatzdruck kommen. Mit unserem kundenorientierten System vom Angebot bis zur Realisierung sehen wir einen kostenbasierenden Wettbewerbsvorteil. Für die Anbahnung von Projekten ist dessen ungeachtet eine monatelange Vorbereitungsphase notwendig, die nur mit einer nachhaltigen Projekt- und Personalstrategie zum Geschäftsabschluss führt. Diese Vorlaufkosten sind aber notwendig, um weiterhin neueste Technologien unseren Zielkunden vorstellen zu können.

Wir sehen aufgrund unserer Vertriebswege und unserer Kostenstruktur Chancen, um weiterhin attraktiv für unsere Kunden zu bleiben. Kritisch kann der schleichende Vertrauensverlust in die Zahlungsfähigkeit von Kunden werden. Hierdurch wird unsere Geschäftstätigkeit bzw. -strategie maßgeblich beeinflusst. Natürlich verändert sich auch unser Produktspektrum aufgrund des beschleunigten Technologiewechsels. Die Auswirkungen werden wir permanent beobachten, um mittels neuer Produkt-/Absatzstrategien darauf antworten zu können.

Die Konzentration auf Seiten der Lieferanten und der bonitätsstarken Kunden wird weiterhin erwartet.

c) Urheberrechtsabgaben

Die kostenintensiven Verwertungsgesellschaften versuchen seit Jahren Urheberrechtsabgaben auf PCs, Medien und weitere Ein- und Ausgabegeräte insbesondere rückwirkend einzufordern. Ungeachtet der Rechtslage sollen Abgaben auch auf Business-PCs nachträglich erhoben werden. Diese nachträglichen Abgabeforderungen sind insbesondere für den deutschen IT-Mittelstand bedrohlich, da „unerwartete“ Forderungen neben bereits geleisteten Abgaben nicht zur Verbesserung der Stellung im Wettbewerb führen. Der Unsicherheit über die Abgabenhöhe versuchen einige Marktteilnehmer durch Ausweichstrategien zu begegnen. Hierdurch kann sich das verfügbare Marktpotential weiter mindern, wenn die gesamte IT-Verwertungskette unangemessen belastet wird.

Die Gesellschaft verweist an dieser Stelle zum Thema Urheberrechtsabgaben auch auf die Ausführungen in den Lageberichten der vergangenen Jahre.

Der Branchenverband Bitkom e.V. wie auch einzelne betroffene Hersteller haben vor dem Bundesverfassungsgericht Beschwerden gegen Urteile des BGH mit Bezug auf § 54 UrhG wegen Verletzung der Vorlagepflicht gemäß Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wegen der (unzulässigen) Vergütungspflicht für Business-PCs und wegen der Einführung von § 107 VGG (Hinterlegungspflicht) eingereicht. Inwieweit eine in einigen Jahren zu erwartende Entscheidung nachteilige Belastungen für die IT-Branche noch zu korrigieren vermag, ist nicht abschätzbar. Auf alle Fälle verfestigt sich der Eindruck, dass das Bundesverfassungsgericht wie aus der Entscheidung 1 BvR 1278/16 vom 14. November 2018 ableitbar, sich nicht gegen Regelungen stellt, die der negativen Koalitionsfreiheit erheblich weniger Gewicht beimisst. Demzufolge müssten alle Bedingungen, die zwischen dem Verwertungsmonopol und einigen marktstarken IT-Herstellern in „Kamingesprächen“ ausgehandelt werden, von Außenseitern mit einem Malus von +20 % akzeptiert werden, oder sie treten zwangsweise einem abschlusswilligen Verband bei.

Noch nicht sichtbar ist, wie sich die politisch gewollte Belastung durch § 60 h UrhWissG auf deutsche IT-Hersteller auswirken kann. Dasselbe gilt für das aktuelle Urteil des EuGH vom 24. März 2022 in der Rechtssache Austro-Mechana ./ Strato AG, Rs. C-433/20.

Die derzeitige Umsetzung der EU-Urheberrechtsnovelle (COM/2016/0593 final - 2016/0280 (COD)) in Deutschland wird u. E. die Verhandlungsposition der Verwertungsgesellschaften zu Lasten der Hersteller, Content-Anbieter bzw. Provider weiter manifestieren, so dass das überwiegend als intransparent zu bezeichnende Pauschalabgabensystem die Ressourcen insbesondere der mittelständischen Hersteller in Deutschland zusätzlich belasten wird.

Die Auswirkungen dieser negativen Entwicklung(en) müssen, falls keine erhebliche Entlastung für den IT-Mittelstand erreicht werden kann, in der Unternehmensstrategie noch stärker berücksichtigt werden.

d) Kapitalmarkt

An unserer Einschätzung des Kapitalmarktes in Bezug auf unser Unternehmen halten wir wie in den vergangenen Jahren unverändert fest. Von Kapitalmarktseite sehen wir das Risiko, dass einige Teilnehmer sich über langwierige Klageverfahren Vorteile zu Lasten der Gesellschaft erstreiten wollen. Die Änderungen der sog. Market Abuse Regulation ab Juli 2016 werden zu erhöhtem Aufwand und damit Kosten führen.

e) Technologie

Aus technologischer Sicht hängt unsere Produktweiterentwicklung von Intel, AMD, Microsoft, Samsung, Qualcomm, MSI, Philips, AOC, ASUS, NVIDIA, u. a. ab. Diese Abhängigkeit betrifft aber auch andere Wettbewerber.

f) Personal

Aufgrund des Fach- und Führungskräftemangels in der IT-Branche sehen wir verstärkt die Gefahr, dass Schlüsselpersonen aufgrund von Abwerbungen von Wettbewerbsunternehmen oder aus sonstigen Gründen das Unternehmen verlassen könnten. Der Verlust einzelner oder mehrerer Personen wäre kurzfristig nicht auszugleichen und die Erreichung der gesteckten Ziele würde erheblich erschwert oder stark verzögert.

g) Sonstiges

Den Bedarf an Energie und einhergehende Kostensteigerungen haben wir am Standort durch neue Versorgungssysteme verbessert. Eine weitere alternative Energiegewinnung ist in weiteren Schritten vorgesehen.

Die Hyrican Informationssysteme AG verfolgt die Entwicklungen und mögliche Auswirkungen hinsichtlich des „Lieferkettengesetzes“.

Chancen der künftigen Entwicklung

Aufgrund der kurzlebigen Spezifikationen sehen wir den Faktor Geschwindigkeit zu unseren Gunsten. Zudem führen unsere Vertriebswege direkt zum Kunden, so dass unsere Kostenstruktur einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil bedeutet.

Unsere starke Liquiditätsausstattung versetzt uns in die Lage, bankenunabhängig umfangreiche Projekte entwickeln und akquirieren zu können.

Es ist nach wie vor unsere Philosophie, nur solche Projekte zu realisieren, die den Umsatz und Ertrag mittelfristig nachhaltig steigern helfen. Dazu haben wir mit weiteren Kunden, engagierten Mitarbeitern und Produkten & Services für die nächsten Jahre die Plattform geschaffen, um unsere Unternehmensziele zu erreichen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Zu den verschiedenen Klagen der Deutsche Balaton AG verweist die Gesellschaft an dieser Stelle auf die Ausführungen in den Lageberichten der vergangenen Jahre.

Das Landgericht Erfurt hat uns mit Urteil vom 18. März 2020 mitgeteilt, dass die Klagen (AZ: 1 HK O 185/14; 1 HK O 80/18) der Aktionärin Deutsche Balaton AG gegen die Hyrican Informationssysteme AG vollständig abgewiesen wurden. Die Deutsche Balaton AG hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Das Thüringer Oberlandesgericht hat am 12. Januar 2022 einen Hinweisbeschluss erlassen.

Die Gesellschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit Beschluss vom 10. Juli 2018 der Bundesgerichtshof die Revision der Beklagten im Hinblick auf die Beschlüsse zur Barkapitalerhöhung zurückgewiesen hat. Gleichzeitig ergibt sich aus der Urteilsbegründung des Senats, dass nichtige Entscheidungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich einer Verletzung des Bezugsrechts der Aktionäre nicht die Wirksamkeit der durchgeführten und eingetragenen Kapitalerhöhung und der damit entstandenen neuen Mitgliedschaftsrechte betreffen.

Vorsorglich wurden soweit abschätzbar Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bis zum Abschluss des Rechtsstreites gebildet.

Sicherungsgeschäfte oder Finanzinstrumente sofern dies nach § 289 (2) HGB für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Forschung und Entwicklung

Die Hyrican Informationssysteme AG betreibt keine eigene Forschung und Entwicklung bei Grundlagentechnologien. Wir arbeiten jedoch eng mit den Technologieführern und -entwicklern zusammen, um weitere Chancen zur Produktfelderweiterung zu erschließen. Entsprechend den Kundenanforderungen ist es unser Ziel, die innovativen Technologien zügig zu integrieren und unseren Kunden zugänglich zu machen.

Zweigniederlassungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft betreibt keine Zweigniederlassungen. Als Betriebsstätte dienen ausschließlich die eigenen Betriebsimmobilien in Kindelbrück.

Notierung

Die Preisfeststellung für die auf den Inhaber lautenden Stückaktien erfolgt im Freiverkehr (Market Access) der Bayerischen Börse München.

Aufgrund der Preisfeststellung für die Aktien im Freiverkehr ist die Hyrican Informationssysteme AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG. Vor dem Hintergrund entfallen Angaben zum Vergütungssystem.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es ergaben sich keine Ereignisse oder Entwicklungen, die zu einer wesentlichen Änderung des Ausweises oder Wertansatzes der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 geführt hätten.

Auf Ausführungen in Bezug auf die Russland–Ukraine–Krise verweisen wir auf den Absatz Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht.

Geschäftsgang und Aussichten

Sämtliche Aussagen und Prognosen insbesondere zu Geschäftsgang und Aussichten sind aufgrund der weltweiten Auswirkungen in Folge von COVID-19 sowie der Russland-Ukraine-Krise weiterhin mit Unwägbarkeiten behaftet. Die aufgezeigten Risiken und Sondereffekte lassen keine abschließende Beurteilung zu.

Das Vorantreiben von Digitalisierung und Automatisierung erschließt uns Wachstumsmöglichkeiten und gleichzeitig Verbesserung der eigenen nachhaltigen Effizienz.

Im Rahmen der weiteren Digitalisierung der Bildungseinrichtungen (DigitalPakt Schule) sowie der Entwicklung zu mehr Home-Office Tätigkeiten erwarten wir wieder Zuwächse mit Always-on Mobile Devices.

Der deutsche IT-Markt wird im umsatzstarken, aber margenschwachen Consumerbereich von multinationalen Unternehmen dominiert. Aufgrund unseres Ergebnisanspruches konzentriert sich unser Unternehmen auf den professionellen Bereich.

Den gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Herausforderungen im Jahr 2022 werden wir uns unter strikter Beibehaltung solider kaufmännischer Prinzipien stellen. Die Gesellschaft wird auch weiterhin keine spekulativen, risikobehafteten Anlagen tätigen.

Der technologische Wandel beeinflusst -wie in den Vorjahren bereits thematisiert- auch die Entwicklung der Gesellschaft. Einige Produktkategorien marktführender Unternehmen sind als Bestandteil der bisherigen Produkt- und Absatzstrategie weggefallen oder weniger umsatz- und ertragsseitig bemerkbar.

Die technologischen, konjunkturellen und neuen logistischen Megatrends stellen uns wie auch die IT-Branche vor erhebliche Herausforderungen, die nunmehr ohne Beispiel sind. Wir reagieren mit Investitionen in neue Produktbereiche, Ausbau des Portfolios und werden weiteres Know-how erwerben, um neue Kunden- und Marktsegmente insbesondere im Systemhausbereich zu erschließen.

Aufgrund der geplanten und zum Teil bereits realisierten Kundengewinnung möchten wir das Umsatzniveau des Berichtsjahres auch für das Geschäftsjahr 2022 anstreben. Wobei ein Unterschreiten des Umsatzzieles aufgrund der beschriebenen Unwägbarkeiten durchaus möglich ist. Zudem zielen wir auch auf ein Vorsteuerergebnis auf Durchschnittsniveau der beiden Vorjahre ab, was sich jedoch aufgrund der geschilderten Erschwernisse auch deutlich unter dem Niveau von 2020 einpendeln kann. Unvorhersehbare Sondereinflüsse sind hierbei noch nicht einbezogen. Trotz der anhaltenden Coronapandemie sowie der Russland-Ukraine-Krise und der skizzierten Risikolage geht der Vorstand derzeit von keinen bestandsgefährdenden Auswirkungen aus. Die möglichen zukünftigen Auswirkungen der beschriebenen Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind weiterhin zum Aufstellungszeitpunkt noch nicht abschließend bewertbar. An unserer Mittelfristplanung halten wir nach wie vor fest.

Wir gehen davon aus, dass Verlängerungen der Debitorenlaufzeiten als Vertragsbestandteil zu prüfen sind. In Abhängigkeit von der Bonitätsbewertung und den Ertragsaussichten werden wir uns dem nicht verschließen. Ungeachtet der geplanten Entwicklung sind wir mit unserer Finanzkraft auch für die Finanzierung unterjähriger Projekte gut aufgestellt.

Kindelbrück, 11. Mai 2022

Der Vorstand





Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.